

Prüfungsordnung für das Sprachenstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt

vom 10. Juni 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Prüfungsordnung für das Sprachenstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt

vom 10. Juni 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 49 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt der Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungsordnung für das Sprachenstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät; der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät hat diese Sprachenordnung am 17. April 2013 beschlossen.

Die Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ablauf und Anforderungen der Sprachprüfungen, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt im Rahmen

- a) des Magister-Studiengangs Katholische Theologie nach der Prüfungs- und Studienordnung MTheol-PO-KaTh vom 30. September 2009 (VerkBl. UE RegNr. 2.3.6.4) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) des Master-Programms Theologie und Wirtschaft nach der Prüfungs- und Studienordnung M-PO-TuW-2012 vom 11. Mai 2012 (VerkBl. UE RegNr. 2.3.4.5.2) in der jeweils geltenden Fassung;
- c) des Bachelor-Studienganges mit der Haupt- oder Nebenstudienrichtung Katholische Religion nach den Prüfungs- und Studienordnungen in der Fassung vom 5. März 2012 (Hauptstudienrichtung B-PO-KaR-2012-Ha: VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.6.1-2 und Nebenstudienrichtung B-PO-KaR-2012-Ne: VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.6.2-2) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (nach der Prüfungs- und Studienordnung LAGym-PO-KR vom 14. Juni 2010 (VerkBl. UE RegNr. 2.3.7.12.1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- e) des Studiengangs Lehramt an Regelschulen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (nach der Prüfungs- und Studienordnung LAR-PO-KR vom 14. Juni 2010 (VerkBl. UE RegNr. 2.3.7.2.11-6) in der jeweils geltenden Fassung
- f) des Promotionsstudiums nach der Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 17. Dezember 2009 (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.8.5) in der jeweils geltenden Fassung

abgelegt werden. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich zu den Sprachanforderungen an den Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 mit den dazugehörigen „Ordinationes“ vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 sowie der „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Sprachprüfungen ist das rechtzeitige Vorliegen eines schriftlichen Antrags. Es wird empfohlen, zur Vorbereitung auf die gewählte Prüfung an den Sprachkursen teilzunehmen, die an der Fakultät zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse angeboten werden.

(2) Von Kandidierenden, die nicht als Studierende oder Zweithörerinnen/Zweithörer der Universität Erfurt eingeschrieben sind, werden für die Sprachprüfungen Gebühren nach § 10 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 23. April 2012 (VerkBl. UE RegNr. 2.7.1.2-5) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Zulassung zu den Sprachprüfungen,
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. über die Bestellung von Prüfern.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Sprachprüfungen ist mit dem Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß § 18 Absatz 1 MTheol-PO-KaTh identisch.

§ 4 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Kandidierende, die an einem Sprachkurs der Fakultät teilnehmen und eine Sprachprüfung ablegen wollen, beantragen die Zulassung zu dieser Prüfung schriftlich über die Dozentin/den Dozenten des Sprachkurses beim Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung. Dem Antrag ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Erfurt beizufügen.

(2) Kandidierende, die eine Sprachprüfung nach anderweitiger Vorbereitung ablegen wollen, beantragen die Zulassung gemäß Absatz 1 und fügen diesem Antrag einen Bericht über die Art und den Inhalt ihrer Vorbereitung (Umfang der Studienleistungen, verwendetes Lehrmaterial, ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen) bei. Eine Zulassung zur Sprachprüfung kann nur nach Prüfung dieser Unterlagen ausgesprochen werden.

(3) Über die Zulassung zu den Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtzulassung zu einer Sprachprüfung ist schriftlich zu begründen.

(4) Kandidierende, die nicht als Studierende oder Zweithörer der Universität Erfurt eingeschrieben sind, erhalten bis zum schriftlichen Nachweis über die Entrichtung der nach § 2 Absatz 2 fälligen Prüfungsgebühr eine vorbehaltliche Zulassung.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
2. der Dozentin/dem Dozenten des entsprechenden Vorbereitungskurses als Fachprüferin/Fachprüfer und
3. einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, welche/welcher die Prüfung protokolliert.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission muss die betreffende oder eine mindestens gleichwertig Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben.

(2) Zur Vorsitzenden/Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission einer Latein- oder Griechischprüfung kann jede Lehrstuhlinhaberin/jeder Lehrstuhlinhaber der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt werden.

(3) Zur Vorsitzenden/Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission einer Hebräischprüfung ist die Inhaberin/der Inhaber des Lehrstuhls für Exegese und Theologie des Alten Testaments oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Bewertung einer Prüfung durch die Prüfungskommission erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Zeitpunkt und Ort der Prüfungen

Zeitpunkt und Ort der Prüfungen werden von der Dozentin/dem Dozenten des Sprachkurses in Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Sie sind den Prüfungsteilnehmern spätestens 7 Tage vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 7 Gliederung der Prüfungen

Die Sprachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Wird die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ (5,0) bewertet, gilt die betreffende Sprachprüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Fall nicht mehr statt.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Latein- und Griechischprüfung setzen jeweils die Fähigkeit voraus, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (für Latein Autoren wie Cicero, Sallust, Seneca, Livius sowie die politische Rede, Dichtung, Philosophie, Theologie, Historiographie; für Griechisch Autoren wie Platon sowie die politische Rede, Philosophie, Theologie, Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen bzw. griechischen Geschichte, Philosophie, Literatur und Theologie gesetzt.

Grundlage für die Bewertung sind die Regelungen der einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA) Latein bzw. Griechisch.

(2) In der schriftlichen Latein- und Griechischprüfung ist ein nicht im Unterricht behandelter Text aus der entsprechenden Fremdsprache ins Deutsche zu übersetzen. Der Aufgabentext soll im Lateinischen etwa 140 Wörter, im Griechischen etwa 150 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

(3) In der schriftlichen Hebräischprüfung ist ein nicht im Unterricht behandelter Text aus der Biblia Hebraica im Umfang von etwa 80 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

(4) Der Text für die schriftliche Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten des Sprachkurses in Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

(5) Als Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung wird ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

(6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung obliegt der Dozentin/dem Dozenten des Sprachkurses. Die Note der schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Mitglieder der Prüfungskommission können vor Beginn der mündlichen Prüfung Einsicht in die bewerteten schriftlichen Arbeiten nehmen. Wird eine schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ (5,0) bewertet, ist grundsätzlich eine unabhängige Bewertung durch einen Zweitprüfer vorzunehmen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Latein- bzw. Griechischprüfung ist ein Text von etwa 50 (Latein) bzw. etwa 60 Wörtern (Griechisch). Der Schwierigkeitsgrad soll den in § 8 Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen geklärt werden.

(2) Grundlage der mündlichen Hebräischprüfung sind etwa 50 Verse der Biblia Hebraica, die dem Prüfling aus dem Hebräischkurs bekannt sind. In der mündlichen Prüfung werden zwei dieser etwa 50 Verse abgeprüft. Gefordert werden das Vorlesen, eine Übersetzung und eine sprachliche Analyse des hebräischen Textes. Die sprachliche Analyse dient dem Nachweis sicherer Kenntnisse in Laut- und Formenlehre, Syntax und Lexik und erfolgt in Form eines Prüfungsgespräches.

(3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft. Es wird eine Vorbereitungszeit von etwa 30 Minuten (Latein und Griechisch) bzw. etwa 15 Minuten (Hebräisch) gewährt. Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gegebenenfalls gestattet. Darüber entscheidet die Dozentin/der Dozent des Sprachkurses.

(4) Hat ein Prüfling nicht an einem Sprachkurs der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt teilgenommen, legt die Dozentin/der Dozent des Sprachkurses dessen vorzubereitenden mündlichen Prüfungstexte fest.

(5) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission nach § 5 Absatz 4.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Zeugnis

(1) Das Gesamtprädikat wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet, wobei die schriftliche und die mündliche Prüfung je mit 50% gewertet werden.

(2) Das Gesamtprädikat der Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(3) Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Auf dem Zeugnis erscheinen nur volle Noten (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend). Eine nicht bestandene Sprachprüfung wird dem Prüfling schriftlich bescheinigt.

§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling in seine schriftliche Arbeit und deren Bewertung sowie in das Protokoll zur mündlichen Prüfung Einsicht nehmen.

§ 12 Wiederholung einer Sprachprüfung

(1) Ist eine Sprachprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss eine nochmalige Wiederholung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Gesuch ist von dem Prüfling schriftlich über die Studiendekanin/den Studiendekan an den Prüfungsausschuss zu richten und muss eine Begründung enthalten.

§ 13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Bezüglich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß bei den Sprachprüfungen gelten die Regeln von § 12 MTheol-PO-KaTh.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlagen zur Ordnung:

Muster der über die Sprachprüfungen ausgestellten Zertifikate

UNIVERSITÄT ERFURT
KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

ZEUGNIS

Herr Max Mustermann

geboren am

in

hat (gemäß den für das Studium der Katholischen Theologie an deutschen Hochschulen üblichen Anforderungen) vor der Prüfungskommission der Katholisch-Theologischen Fakultät die Abschlussprüfung in der

Griechischen Sprache

mit dem Prädikat

bestanden.

Erfurt, den

.....

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

.....

Die Prädikate sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = ungenügend

UNIVERSITÄT ERFURT
KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

ZEUGNIS

Frau Luise Beispiel

geboren am in

hat (gemäß den für das Studium der Katholischen Theologie an deutschen Hochschulen üblichen Anforderungen) vor der Prüfungskommission der Katholisch-Theologischen Fakultät die Abschlussprüfung in der

Lateinischen Sprache

mit dem Prädikat bestanden.

Erfurt, den

.....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

.....

Die Prädikate sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = ungenügend

UNIVERSITÄT ERFURT
KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

ZEUGNIS

Herr Max Mustermann

geboren am

in

hat (gemäß den für das Studium der Katholischen Theologie an deutschen Hochschulen üblichen Anforderungen) vor der Prüfungskommission der Katholisch-Theologischen Fakultät die Abschlussprüfung in der

Hebräischen Sprache (Hebraicum)

mit dem Prädikat

bestanden.

Erfurt, den

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

.....

Die Prädikate sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = ungenügend